

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer Hundesteuersatzung

Die Gemeinde Kindelbrück erlässt auf der Grundlage des § 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 zuletzt geändert durch Gesetz 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.09.2020 beschlossene Satzung.

§ 1

Steuertatbestand / Steuerpflichtiger

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Kindelbrück unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer. Die Entrichtung der Steuer berechtigt nicht zur Verschmutzung öffentlicher Flächen.

(2) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund zur Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Kindelbrück beträgt jährlich

für den ersten Hund	25,00 €
für den zweiten Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €
für einen gefährlichen Hund	450,00 €

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die die Steuer nach § 4 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, welche nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG vom 22. Juni, GVBl. S. 93) als gefährlich im Sinne dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfreiheit ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
2. Hunden, die für Blinde, Taube oder sonstige hilflose Personen unentbehrlich sind. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „G“, „a. G.“ oder „H“ besitzen
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
5. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
6. Hunden in Tierhandlungen.
7. Hunden, die als Therapiehund für Einsätze in sozialen, therapeutischen und privaten Bereichen zugelassen sind (entsprechende Zertifikate der Zulassung sind vorzulegen).

§ 4 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte zu ermäßigen für;

1. einen Hund zur Bewachung von Wohngebäuden, welche von einer geschlossenen Ansiedlung mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsdienstes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
3. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines als Jagdhunde gehalten werden und für die ein entsprechender Ausbildungsnachweis vorgelegt werden kann.

§ 5 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 3 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 2. Jeder Hund zählt als erster Hund.
- (3) Die Züchtersteuer wird für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3 nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 4 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Gefährliche Hunde sind von der Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Jungtieren jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach der Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(5) Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in §9 Abs.4 angegebenen Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem dem Steueramt der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(6) Die Steuerpflicht endet mit Abmeldung des Hundes. Zuviel gezahlte Hundesteuer wird zurückerstattet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer ist zum 01.07. fällig und an die Gemeinde Kindelbrück zu entrichten.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Kindelbrück oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer zum 01.07. zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück - Steueramt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück eine Steuermarke aus. Die Steuermarke ist sichtbar am Halsband des Hundes zu tragen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Steuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes an die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück zurückzugeben.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 1) hat den Hund innerhalb von 2 Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erstatten. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
2. entgegen §§ 6 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
3. entgegen § 9 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
4. entgegen § 9 Abs. 4 und dem § 10 der Satzung den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
5. entgegen § 9 Abs. 3 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 OWiG ist für die Gemeinde Kindelbrück, die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Frömmstedt vom 18.03.2010, in der Fassung der Änderung vom 01.09.2014 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kannawurf vom 15.08.2011, in der Fassung der Änderung vom 30.06.2014 außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bilzingsleben vom 18.06.2010, in der Fassung der Änderung vom 30.10.2014 außer Kraft.

(5) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Kindelbrück vom 09.11.2009, in der Fassung der Änderung vom 18.09.2014 außer Kraft.



Roman Zachar
Bürgermeister

Beschlossen am 28.09.2020



Datum d. Ausfertigung: 12.11.2020

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 14.10.2020

rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung und Genehmigung
durch die Rechtsaufsicht vom:
02.11.2020 Az: 968.11:68064

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) i.d.F.v. vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landgemeinde Kindelbrück, in dem für amtliche Bekanntmachungen der Landgemeinde Kindelbrück bestimmten Teil, des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Jahrgang 29, Nummer 3, vom 09.12.2020, auf den Seiten 18 bis 19 veröffentlicht.

Bestätigt im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück
Kindelbrück, den 09.12.2020

